

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Änderungssatzung
gültig ab 01.10.2018

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wietze betreibt die beiden kommunalen Kindertagesstätten „Villa Fliegenpilz“ und „Kükennest“ im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und sind konfessionslos. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.
- (3) In den Kindertagesstätten sind in der Regel altersgetrennte oder altersgemischte Gruppen sowie Krippengruppen eingerichtet.
- (4) Die Gruppen werden als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags oder als Ganztagsgruppen geführt.
- (5) Aus pädagogischen Gründen müssen Kinder, die länger als sechs Stunden in der Einrichtung betreut werden, am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.

§ 2 Öffentliches Recht

- (1) Die Benutzung der Kindertagesstätte richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kindertagesstätten obliegt der Gemeinde Wietze als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines/r hauptamtlichen Erziehers/in als Leiter/in und der ihm/ihr nachgeordneten sonstigen Mitarbeiter/innen. Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe als Amtspflicht wahr.

§ 3 Aufnahme

Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wietze haben, offen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich bei der Gemeinde Wietze auf einem besonderen Formblatt zu stellen.
- (2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet die Gemeinde Wietze im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung. Dabei sind die Aufnahmewünsche der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Über die Aufnahme des Kindes ergeht eine schriftliche Bestätigung.

- (3) Nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung sind Änderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes nur zum Ende eines Monats möglich. Änderungen sind bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich bei der Gemeinde Wietze zu melden.

§ 5 Ab- und Ummeldungen

- (1) Die Ab- oder Ummeldung eines Kindes für den laufenden Monat hat bis zum 25. eines Monats schriftlich über die Kindertagesstätte bei der Gemeinde Wietze zu erfolgen. Später eingehende Ab- oder Ummeldung werden zum Ende des auf die Ab- oder Ummeldung folgenden Monats wirksam. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Gemeindeverwaltung.
- (2) Abmeldungen sind nur bis zum 30.04. eines Jahres möglich. Abmeldungen, die für den Zeitraum nach dem 30.04. erfolgen, werden erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07. eines Jahres) wirksam. Ausnahmen sind möglich.
- (3) Die Entlassung eines Kindes erfolgt grundsätzlich nur zum Monatsende. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) möglich.

§ 6 Ausschluss aus den Kindertagesstätten

- (1) Die Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Gemeinde Wietze. Bei der Entscheidung wirkt die/der Leiter/in der Kindertagesstätte mit. Vor einer Entscheidung ist der/die Vorsitzende des Kindertagesstättenbeirates und der/die Gruppenleiter/in zu hören.
- (3) Sind der/die Gebührenschuldner/in mit der Benutzungsgebühr 3 Monate ganz oder teilweise rückständig, so wird das betreffende Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Beginn des Besuches der Kindertagesstätte ist durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, dass das Kind gesund, frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Das Kind muss die entsprechende altersgerechte körperliche und geistige Reife aufweisen.
- (2) Jede Krankheit ist dem/der jeweiligen Leiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Für die Dauer der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (3) Ist eine übertragbare Krankheit beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, ist der/die Leiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in ebenfalls unverzüglich zu verständigen. Das Kind darf erst wieder die jeweilige Kindertagesstätte besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
- (4) Nach allen Erkrankungen muss der Besuch der jeweiligen Kindertagesstätte solange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen die Kindertagesstätte ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen kann.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit für die

Vormittagsgruppe von	08.00 – 12.00 Uhr, in der
flexiblen Vormittagsgruppe von	08.00 – 13.00 Uhr, in der
Ganztagsgruppe von	08.00 – 16.00 Uhr, in der
Krippengruppe von	08.00 – 13.00 Uhr und in der
Ganztagskrippengruppe von	08.00 – 16.00 Uhr geöffnet.

Früh- und Spätdienste werden maximal 1 Stunde vor Beginn bzw. nach Ende der Öffnungszeit angeboten.

- (2) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wietze haben gemeinsame Schließzeiten in den Sommerferien. Die Schließzeiten werden in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung von den Kindertagesstätten festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. Über die Schließung an Vorfeiertagen (sog. Brückentage) entscheidet der/die Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (3) Die Kinder sind zur Kindertagesstätte zu bringen und wieder abzuholen. Eltern können erklären, dass ihr Kind den Frühdienst und/oder Spätdienst in Anspruch nimmt.
- (4) Verstöße gegen die Regelung nach Abs. 3 Satz 1 können zum Ausschluss von dem Besuch der jeweiligen Kindertagesstätte führen.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wietze werden für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Benutzungsgebühren erhoben. Die Beitragsfreiheit für Kinder ab dem dritten Lebensjahr umfasst eine Betreuung von acht Stunden. Für die Inanspruchnahme von darüber hinausgehenden Sonderöffnungszeiten sowie für den Mittagstisch wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Alle Kindertagesstätten werden finanzwirtschaftlich und abgabenrechtlich (NKAG) als einheitliche Einrichtungsform zusammengefasst bzw. aufgefasst.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in den einzelnen Einrichtungen angebotenen regelmäßigen Betreuungszeit.
- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt für den Besuch einer

Vormittagsgruppe	105,00 EUR,
flexiblen Vormittagsgruppe	130,00 EUR,
Ganztagsgruppe	210,00 EUR,
Krippengruppe	140,00 EUR,
Ganztagskrippengruppe	224,00 EUR.

Für das 2. Kind unter drei Jahren aus dem gleichen Haushalt, das zeitgleich eine Kindertagesstätte besucht, verringert sich die jeweilige Gebühr auf 50%. Für das 3. Kind und jedes weitere Kind unter drei Jahren aus dem gleichen Haushalt, das zeitgleich eine Kindertagesstätte besucht, wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Die Gebühr für den Mittagstisch ist als Jahresgebühr kalkuliert und beträgt 60,00 EUR monatlich.
- (6) Bei Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes sind monatlich jeweils 25,00 EUR für eine volle Betreuungsstunde zu zahlen. Diese Gebühr unterliegt nicht der Geschwisterermäßigung.
- (7) (gestrichen)

- (8) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise vom Landkreis Celle übernommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Anträge sind bei der Gemeinde Wietze und dem Landkreis Celle erhältlich. Über die Anträge entscheidet der Landkreis Celle.
- (9) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr wird auf das Kindertagesstättenjahr festgesetzt. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (10) Bei Ausschluss aus der Kindertagesstätte vor dem 15. eines Monats ist die halbe und bei Ausschluss nach dem 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (11) Die Gebühr wird so lange erhoben, bis das Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt, sind die Gebühren in voller Höhe zu zahlen.
- (12) Eine aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz) notwendige vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte (für die Dauer von höchstens 3 Wochen) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (13) Bei einem Kuraufenthalt von mindestens 3 Wochen sowie einer 3 Wochen dauernden Krankheit kann auf Antrag eine Befreiung der Benutzungsgebühr für einen Monat ausgesprochen werden. Im Einzelfall kann eine längere Befreiung von der Benutzungsgebühr ausgesprochen werden.
- (14) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 10 Haftungsausschluss

Wird die Kindertagesstätte während der Sommerferien oder zwischen Weihnachten und Neujahr, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadensersatz.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dieses der Leitung mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen (10 Öffnungstage) unentschuldigt, kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach einer weiteren Woche über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (3) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt. Für den Verlust von Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder sauber, sowie mit praktischer Bekleidung in die Kindertagesstätte geschickt werden. Den Kindern sind Hausschuhe und Frühstück in einer Frühstückstasche mitzugeben.
- (5) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Kindertagesstätte ablegen, sowie die Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein.

§ 12

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Bei jedem Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten der Hinweis auf die im Internet unter www.wietze.de hinterlegte Benutzungs- und Gebührensatzung zu geben. Auf Wunsch wird die Satzung in Papierform ausgehändigt.